



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR: 0054208

NIEDERSCHRIFT

3/2017

zur **Gemeinderatssitzung** am Mittwoch, **den 08.11.2017** im Gemeindeamt
St. Margareten im Rosental

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. WOLTE Lukas
2. Herr Vizebgm. OGRIS Helmut
3. Herr Vizebgm. WEDENIG Bernhard
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr GR. KORENJAK Christian
6. Frau GR. SOMMER Silke
7. Herr GR. LESJAK Günther
8. Herr GR. OGRIS Herwig
9. Herr GR. WERNIG Adolf
10. Herr GR. WOLTE Markus
11. Frau GR. OGRIS Astrid
12. Herr GR. WOSCHITZ Christian
13. Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina
14. Ersatzmitglied Frau SCHERIAU Helga
15. Ersatzmitglied Thomas Pogoriutschnig
16. Herr AL Johann Wolte (Schriftführer)
17. Frau Jennifer Ruhs (Finanzverwalterin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 15 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Herr GR Dipl. Ing. Bernhard Pokorny hat sein Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt und wird durch das Ersatzmitglied des Gemeinderates Frau Helga Scheriau vertreten. Herr GR Hermann Krolopp hat sein Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt und wird durch das Ersatzmitglied Thomas Pogoriutschnig vertreten. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor.

TAGESORDNUNG:

- 1) a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2017
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des bestehenden Dienstbarkeitsvertrages mit einem Anrainer zu dessen Ermöglichung des Anschlusses an das Fernwärmenetz der Glock Bau GmbH
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines neuen Rechnungsprüfers des Abwasserverbands Völkermarkt-Jaunfeld
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz
 - a) Öffentliche Wegparzelle 1147/1 KG 72011 Niederdörfel (Naguweg)
 - b) Öffentliche Wegparzellen 919 und 922, KG Gotschuchen (Im Zuge der Auflösung der Agrargemeinschaft „Gemeinschaftsgrund II Gotschuchen)
- 6) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung betreffend den Kanalanschluss der außerhalb des Kanalisationsbereiches liegenden Liegenschaft Dullach 6
- 7) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages mit der Kärntner Landesregierung über einen freien Seezugang für das Freibad Kucherau
- 8) Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 30.10.2017
- 9) Beratung und Beschlussfassung über den 2. ordentlichen und 3. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017
- 10) Beratung und Beschluss über den Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2017-2020
- 11) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer neuen Kommunalsoftware
- 12) Zustimmung zum Bauvorhaben der Firma Fairtec-Pirker - Zubau einer Fertigungshalle sowie eines Containerplatzes - am Gewerbepark Gotschuchen auf dem von der Gemeinde erworbenen Teilstück der Parz. 503/1, Ausmaß: 369 m²
- 13) Allfälliges

Punkt 1. a) der Tagesordnung:

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Lukas Wolte werden einstimmig

Frau GR Silke Sommer
Herr GR Adolf Wernig

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung:

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2017

Die Sitzungsniederschrift vom 19.05.2017 wurde von den Protokollprüfern GV Markus Runtas und GR Astrid Ogris geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

In der bisherigen Geschäftsordnung des Gemeinderates ist verankert, dass die Amtsleiterin / der Amtsleiter bei jeder Sitzung des Gemeinderates und Gemeindevorstandes anwesend sein muss. Eine Vertretungsregelung im Verhinderungsfall des Amtsleiters ist derzeit keine normiert. Um dies nach zu holen, ergeht folgender Antrag auf Änderung der bisherigen Geschäftsordnung des Gemeinderates:

Antrag Herr Vzbgm. Bernhard Wedenig

Der Gemeinderat möge die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental
vom 08.11.2017 Zahl GR-9201/2017,
mit der eine

G e s c h ä f t s o r d n u n g

erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Schluss der Debatte

- (1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.
- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 3

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 4

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - Anträge auf Vertagung
 - Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
 - Anträge auf Schluss der Debatte

- Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

usw.

§ 5

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedenen Anträgen ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.
- (2) Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (4) Die Vornahme einer Gegenprobe ist zulässig.
- (5) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (6) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 6

Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
- (2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 7

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall **5 Prozent** der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 100.000,00 nicht übersteigen.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 9

Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen. Für den Fall der Verhinderung des Leiters des inneren Dienstes hat sein Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall auf Aufforderung des Leiters des inneren Dienstes ein anderer Mitarbeiter des Gemeindeamtes an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19.12.2015, Zahl GR-9201/2015, außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des bestehenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Glock Energie GmbH und Neuabschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit einem Anrainer zu dessen Ermöglichung des Anschlusses an das Fernwärmenetz der Glock Bau GmbH

In der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2017 wurde der Abschluss des Superädifikats- und Dienstbarkeitsvertrages mit der Glock Energie GmbH genehmigt. Inhalt dieses Vertrages ist einerseits die Regelung des Superädifikats zur Errichtung des Fernwärmegebäudes, andererseits aber auch die Einräumung der Leitungsrechte über Gemeindegrund für die Glock Energie GmbH. Der Vertrag wurde am 22.05.2017 rechtsgültig abgeschlossen.

Im August 2017 wurden nun die Leitungen für das Fernwärmenetz verlegt, wodurch sich im Leitungsplan nun geringfügige Änderungen im Bereich nördlich der Volksschule bzw. zwischen Feuerwehr und dem östlich daran angrenzenden Grundstück von Johann Wutte ergeben haben. Die Glock Energie GmbH ersucht nun die Gemeinde, diesen geringfügig geänderten Leitungsplan sowie den Hinweis der Leitungsführung auf den Grund von Herrn Wutte als Nachtrag zum bestehenden Dienstbarkeitsvertrag zu genehmigen. Außerdem wird in den Nachtrag auch aufgenommen, dass Herr Wutte das Leitungs-, Begehungs- und Fahrrecht an seinem Grundstück Nr. 196 KG St. Margareten einräumt. Somit wäre dieser Nachtrag für die Gemeinde nur positiv zu beurteilen.

Antrag Vzbgm. Helmut Ogris

Der Gemeinderat möge den Nachtrag zum Superädifikats- und Dienstbarkeitsvertrag vom 22.05.2017 in der nun vorliegenden Fassung genehmigen und die dazu befugten Gemeindeorgane zur Unterfertigung ermächtigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zusätzlich hat die Glock Energie GmbH die Gemeinde darüber informiert, dass sich die Anrainer Hermann und Elisabeth Orasche an das Fernwärmenetz anschließen wollen. Dazu müsste die Gemeinde mit der Glock Energie GmbH und dem Ehepaar Orasche einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, in dem die Gemeinde der Glock Energie GmbH nochmals das unentgeltliche Leitungs-, Begehungs- und Fahrrecht auf Parzelle Nr. 175/1, KG St. Margareten erteilt. Dabei handelt es sich um das Gemeindegrundstück, auf dem das Gebäude der Fernwärmezentrale errichtet ist und direkt an das Grundstück des Ehepaars Orasche grenzt. Ein entsprechender Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages wurde bereits vorgelegt. Die Gemeinde wird nun ersucht, den Dienstbarkeitsvertrag zu genehmigen und unterfertigen.

Antrag Frau GR Silke Sommer:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Glock Energie GmbH, dem Ehepaar Orasche und der Gemeinde St. Margareten im Rosental unentgeltlich genehmigen und die dazu befugten Gemeindeorgane zur Unterfertigung ermächtigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines neuen Rechnungsprüfers des Abwasserverbands Völkermarkt-Jaunfeld

Aufgrund der Elternkarenzzeit von AL Birgit Kuhn-Veratschnig ist es notwendig, seitens der Gemeinde St. Margareten im Rosental einen neuen Rechnungsprüfer für den Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld zu bestellen. Dafür würde sich die neu aufgenommene Mitarbeiterin Frau Jennifer Ruhs, die nun als Finanzverwalterin der Gemeinde tätig ist und auch eine Ausbildung als Bilanzbuchhalterin besitzt, sehr gut eignen.

Antrag Herr GR Herwig Ogris:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Finanzverwalterin Jennifer Ruhs zur neuen Rechnungsprüferin des Abwasserverbands Völkermarkt-Jaunfeld bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz

a) Öffentliche Wegparzelle 1147/1 KG 72011 Niederdörfel (Naguweg)

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1147/1 in der KG 72011 Niederdörfel, wie sie in der Vermessungsurkunde der MT Vermessung ZT GmbH, GZ: 6098-S vom 10.07.2017 dargestellt wurde. Die Vermessung wurde notwendig, da der Nagu- und Piskernigweg 2016 neu asphaltiert wurde, und sich daher die Grenzen des öffentlichen Weges in der Natur geringfügig verschoben haben. Die Vermessung wurde im Gemeindevorstand vorberaten und die in der Vermessungsurkunde dargestellten Änderungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Die neuen Grenzen wurden außerdem im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarung und Grenzverhandlung am 20.09.2016 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Die Weganlage befindet sich in der Verwaltung des öffentlichen Gutes. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Antrag Herr GR Adolf Wernig:

Der Gemeinderat möge die Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1147/1 in der KG 72011 Niederdörfel, wie sie in der Vermessungsurkunde der MT Vermessung ZT GmbH, GZ: 6098-S vom 10.07.2017 dargestellt wurde, genehmigen. Weiters möge der Gemeinderat die hierfür erforderliche und in Entwurfsform vorliegende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 08.11.2017
Zahl: 610/2-2017, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental bzw. Auflassung von Grundstücken aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental.

Gemäß den Bestimmungen der § 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. und unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der MT Vermessung ZT GmbH, GZ: 6098-S vom 10.07.2017 wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der MT Vermessung ZT GmbH, GZ: 6098-S vom 10.07.2017, für die Übernahme in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde 72011 Niederdörfel bestimmten Trennstücke werden von der Gemeinde St. Margareten im Rosental, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental, EZ 234, KG 72011 Niederdörfel übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2

Auflassung von öffentlichem Gut

Die in der Vermessungsurkunde der MT Vermessung ZT GmbH, GZ: 6098-S vom 10.07.2017, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde St. Margareten im Rosental, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72011 Niederdörfel zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Öffentliche Wegparzellen 919 und 922, KG Gotschuchen (Im Zuge der Auflösung der Agrargemeinschaft „Gemeinschaftsgrund II Gotschuchen“)

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf den öffentlichen Wegparzellen 919 und 922 in der KG 72005 Gotschuchen, wie sie in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung - Agrarbehörde, GZ: 10-ABK-AG-257-TP vom 19.07.2017 dargestellt wurde. Die Vermessung wurde notwendig, da die Agrargemeinschaft „Gemeinschaftsgrund II Gotschuchen“, in der Ortschaft Hintergupf aufgelöst wurde und die Grundstücke dieser Agrargemeinschaft auf die einzelnen Mitglieder entsprechend aufgeteilt werden. Davon betroffen sind auch die nicht kategorisierten Weggrundstücke 919 und 922, öffentliches Gut der EZ: 197, Gemeinde St. Margareten im Rosental. Die neuen Grenzen wurden außerdem im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarung (Einzelteilungsübereinkommen) am 27.09.2017 an Gemeindeamt St. Margareten einvernehmlich festgelegt.

Die Vermessung wurde im Gemeindevorstand vorberaten und die in der Vermessungsurkunde dargestellten Änderungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Die Weganlage befindet sich in der Verwaltung des öffentlichen Gutes. Die beteiligten Eigentümer erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Antrag Herr GR Markus Wolte:

Der Gemeinderat möge die Vermessung auf den öffentlichen Wegparzellen 919 und 922 in der KG 72005 Gotschuchen, wie sie in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung - Agrarbehörde, GZ: 10-ABK-AG-257-TP vom 19.07.2017 dargestellt wurden, genehmigen. Weiters möge der Gemeinderat die hierfür erforderliche und in Entwurfsform vorliegende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 08.11.2017, Zahl: 610/3-2017, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental bzw. Auflassung von Grundstücken aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental.

Gemäß den Bestimmungen der § 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. und unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung - Agrarbehörde, GZ: 10-ABK-AG-257-TP vom 19.07.2017 wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung - Agrarbehörde, GZ: 10-ABK-AG-257-TP vom 19.07.2017, für die Übernahme in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde 72005 Gotschuchen bestimmten Trennstücke werden von der Gemeinde St. Margareten im Rosental, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental, EZ 197, KG 72005 Gotschuchen übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2

Auflassung von öffentlichem Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung - Agrarbehörde, GZ: 10-ABK-AG-257-TP vom 19.07.2017, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde St. Margareten im Rosental, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72005 zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung betreffend den Kanalanschluss der außerhalb des Kanalisationsbereiches liegenden Liegenschaft Dullach 6, vlg. Schneider

Die Antragsteller Ursula und Albin Hribernik haben mit Antrag vom 20.12.2016 um den Anschluss der Liegenschaft Dullach 6 an die öffentliche Abwasserkanalisation des AWV-VJ angesucht. Das Grundstück befindet sich nicht im Kanalisationsbereich der Gemeinde (§ 2 K-GKG). Seitens des Abwasserverbandes wurde dem Ansuchen zugestimmt und eine Vereinbarung mit den Antragstellern vorgelegt, dem die Gemeinde St. Margareten beitreten möge.

Kurzgefasster Vereinbarungsinhalt:

- Die Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses vom anzuschließenden Objekt bis zur Grundstücksgrenze gehen vollständig zu Lasten der Antragsteller.
- Die Kosten von der Grundstücksgrenze bis zum Anschlusspunkt sowie für Errichtung des Anschlusspunktes tragen die Antragsteller.
- Auch die Wartung und Instandhaltung gehen zur Gänze zu Lasten der Antragsteller.
- Die Abwässer werden vom AWV-VJ am vereinbarten Anschlusspunkt zur weiteren Ableitung und anschließenden Abwasserreinigung übernommen.
- Die Herstellung des Anschlusspunktes (Kanalrohr oder Schachtanschlussöffnung) erfolgt durch den AWV-VJ. Die Errichtungskosten gehen gänzlich zu Lasten der Antragsteller.
- Nachdem die private Anschlussleitung außerhalb des Kanalisationsbereiches der Gemeinde St. Margareten im Rosental liegt und für die Kosten der Errichtung, Wartung und Erhaltung die Anschlusswerber selbst verantwortlich sind, wird kein Kanalanschlussbeitrag in Rechnung gestellt.
- Die Verrechnung allfälliger weiterer Kanalanschluss- und Ergänzungsbeiträge, erfolgt gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental.
- Auch die Verrechnung der laufenden Kanalgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühren), erfolgt gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental.

Antrag GR Günther Lesjak:

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung beitreten und die darin enthaltenen Vereinbarungsbedingungen genehmigen und die dazu befugten Gemeindeorgane zur Unterfertigung ermächtigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages mit der Kärntner Landesregierung über einen freien Seezugang für das Freibad Kucherau

Die Parzelle des Freibades Kucherau wurde im Juni 1982 von der ÖDK gepachtet, um die Flächen der Gemeindebevölkerung als Freibad zur Verfügung zu stellen. Im Pachtvertrag von 1982 hat die Gemeinde die volle Haftung für das Freibad übernommen. Bis dato wurde das Freibad, welches aufgrund der örtlichen

Gegebenheiten nicht unter das Bäder-Hygienegesetz fällt, jedoch nicht versichert. Es besteht somit das nicht abgesicherte Risiko, dass Badeunfälle am Gelände des Badeteiches die Gemeinde aufgrund von Schadenersatzansprüchen recht teuer zu stehen kommen würden.

Das Gemeindeamt hat die möglichen Versicherungsvarianten geprüft und empfiehlt dem Gemeinderat, die Möglichkeit einer Versicherung über den sogenannten „freien Seezugang“ des Landes Kärnten in Anspruch zu nehmen. Im Juli 2017 fand diesbezüglich ein Vorort-Termin mit DI Müller vom AKL statt, der die Erfüllung der Kriterien für einen freien Seezugang bejahte. Eine diesbezügliche Vereinbarung, die seitens der Gemeinde St. Margareten im Rosental, der Verbund Hydro Power AG als Grundstückseigentümerin und des Landes Kärnten unterfertigt werden muss, liegt dem Gemeindeamt bereits in einer unterschriftsreifen Fassung vor. Die Vereinbarung sieht vor, dass das Land Kärnten für den Badebetrieb eine Haftpflichtversicherung abschließt, und der Gemeinde zusätzlich noch EUR 1.500,- für Instandhaltungsarbeiten wie Mähen und Müllsäcke wechseln zahlt. Seitens der Gemeinde müsste somit keine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Zusätzlich würde eine Tafel mit Hinweis- und Verhaltensregeln aufgestellt werden (Inhalt: Baden auf eigene Gefahr etc.). Eine derartige Hinweistafel fehlt derzeit auch noch. Einzige Bedingung für einen freien Seezugang nennt DI Müller, dass die Gemeinde im Bereich der Badezone einen Tisch und 2 Bänke aufstellen soll, auf denen die Badegäste künftig ihre Habseligkeiten während des Badens im Teich ablegen können. Die derzeit dort befindliche Bierbank erachtet DI Müller als nicht ganz ausreichend. Die Vereinbarung würde für unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, ist aber seitens der Gemeinde bzw. des AKL jeweils per Jahresende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Vor Abschluss des Vertrages wäre noch die Zustimmung der Verbund Hydro Power AG einzuholen und die genaue Länge der zu versichernden Badezone (in Metern) mit DI Müller abzuklären.

Wortmeldung GR Christian Woschitz

Betrifft die Vereinbarung mit dem Land nur den vorderen Bereich der Badezone oder ist auch der hintere Badebereich, also der gesamte Badebereich der Kucher-Au Gegenstand der Vereinbarung mit dem Land. Gilt die Versicherung auch, für den hinteren Bereich der Badezone, wenn dort was passieren sollte?

Antwort Bürgermeister

Diesbezüglich geht aus dem Vertrag nichts konkretes hervor. Dies müsste noch mit Herrn Dipl. Ing. Müller von der Abteilung 6 abgeklärt werden.

Wortmeldung GR Katharina Kupper-Wernig

Fällt die Kucher-Au unter das Bäderhygienegesetz?

Antwort Bürgermeister

nein

Wortmeldung GR Ogris Herwig

Gibt es durch die Vereinbarung des Freien Seezuganges Probleme mit den Fischern?

Antwort Bürgermeister

Durch die Vereinbarung ergeben sich für die Fischer keine Änderungen, d. h. Baden und Fischen schließen sich nicht aus.

Antrag GV Runtas Markus

Der Gemeinderat möge unter der Bedingung der Zustimmung durch die Hydro Power AG beschließen, die dazu befugten Gemeindevertreter zu ermächtigen, die vorliegende Vereinbarung des Amtes der Kärntner Landesregierung für einen freien Seezugang des Freibades Kucherau zu unterfertigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8) der Tagesordnung:

Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 30.10.2017

Obfrau des Kontrollausschusses, Frau Astrid Ogris, berichtet wie folgt:

Am Montag, dem 30.10.2017 fand im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des 2. ordentlichen und 3. außerordentlichen Nachtragsvoranschlags 2017
- 4) Prüfung des mittelfristigen Investitionsplans für die Jahre 2017-2020
- 5) Allfälliges

Der Kontrollausschuss war komplett vertreten.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 11.05.2017 bis 30.10.2017. Die Überprüfung der Buchungen und der vorgelegten Belege wurden von der Nr. 468/2017 bis 1096/2017 stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassen Sollbestand mit dem Istbestand übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen.

Unter dem 3. Tagesordnungspunkt wurde der 2. ordentliche und 3. außerordentliche Nachtragsvoranschlag 2017 eingehend besprochen. Unter dem 4. Tagesordnungspunkt wurde der mittelfristige Investitionsplan für die Jahre 2017-2020 sorgfältig erörtert. Unter „Allfälliges“ gab es keine Wortmeldungen.

Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 9) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den 2. ordentlichen und 3. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt der Bürgermeister der Finanzverwalterin, Frau Jennifer Ruhs das Wort, die die einzelnen Punkte des 2. ordentlichen und 3. außerordentlichen Nachtragsvoranschlags den Mitgliedern des Gemeinderates erläutern.

Der Entwurf des 2. ordentlichen und 3. außerordentlichen Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2017 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 7 der K-

AGO in der Zeit vom 31.10.2017 bis 08.11.2017 während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Margareten im Rosental zur allgemeinen Einsicht auf. Es waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der ordentliche Haushalt 2017 wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 159.100,- erweitert und beträgt zukünftig somit gesamt € 2.104.200,-.

Der außerordentliche Haushalt 2017 wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 16.900,- erweitert und beträgt zukünftig somit gesamt € 612.350,-.

Der Gesamthaushalt 2017 beträgt zukünftig € 2.716.550,-.

Es wurden folgende Positionen berücksichtigt:

Im ordentlichen Haushalt wurden diverse Anpassungen bei den einzelnen Posten durchgeführt um unterjährige Budgetüberschreitungen zu verhindern, wie zum Beispiel:

Einnahmen:

- Berücksichtigung einer außertourlichen Zahlung des Bundes gem. Finanzausgleichsgesetz im Budget → € 47.400,-
- Berücksichtigung Soll-Überschuss VJ Abwasser → € 77.300,- (wurde in den Vorjahren eigentlich immer mit dem 1. NTVA des Jahres gemacht, wurde heuer leider übersehen, wird daher jetzt nachgeholt)
- Gemeindestraßen – Berücksichtigung Modellwegeförderung 40% für die heurige Entwässerung des Schauerweges → € 6.400,-

Ausgaben:

- Budgetanpassung der Sitzungsgelder nach Erhöhung dieser im Juli → € 4.500,-
- FF St. Margareten – Berücksichtigung diverser größerer Instandhaltungen (Heizung, Löschfahrzeug und Pumpe) → € 3.800,-
- FF Gotschuchen – Berücksichtigung der Reparatur der Heizung → € 6.700,-
- Gemeindestraßen – Berücksichtigung der Entwässerungskosten des Schauerweges → € 11.000,-
- Kanalhaushalt – Berücksichtigung Soll-Überschuss VJ → € 77.300,-
- Rücklagenzuführung Betriebsmittelrücklage → € 21.800,-

Zusätzlich wurden nach Rücksprache mit der Abt. 3 der Kärntner Landesregierung noch BZ im Rahmen in Höhe von € 5.000,- in den ordentlichen Haushalt für die Schneeräumung im Jahr 2017 gebunden.

Einnahmenseitig wurden außerdem die kalkulierten Mehreinnahmen auf Grund der Gebührenerhöhung zum 1.1.2017 bei den Wasser-, Kanal- und Müllgebühren berücksichtigt und mit den zusätzlich geplanten Mehrausgaben in den Gebührenhaushalten ausgeglichen.

Im außerordentlichen Haushalt wurde für das Jahr 2017 ein neues Projekt

„Löschwasserverstärkung“ mit € 16.900,- budgetiert um die ausstehenden, notwendigen Arbeiten zu finanzieren.
 Der vorliegende Nachtragsvoranschlag wurde im Gemeindevorstand positiv vorberaten und jede Fraktion hat ein Exemplar erhalten.

Wortmeldung GR Woschitz Christian

Rückfrage über die Gründe zu den Mindereinnahmen von € 10.000,- bei der Kommunalsteuer

Antwort Jennifer Ruhs

Die Differenz ergibt sich hauptsächlich durch geringere Einnahmen; teilweise zu hoch budgetiert; Insolvenz Ogris Bau

Antrag Her GR Christian Woschitz

Der Gemeinderat möge nachstehenden 2. ordentlichen und 3. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2017 in Form der folgenden Verordnung genehmigen und beschließen:

„3. Nachtragsvoranschlag

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten i. Ros. vom 08.11.2017, Zahl:901-1/3/2017, über die Feststellung des 3. Nachtragsvoranschlages 2017 (**Nachtragsvoranschlags-Verordnung**)

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBL. 66/1998 idgF, wird der Voranschlag der Gemeinde St. Margareten i. Ros. nach der Verordnung vom 20.12.2016, Zahl 901-1/2016 in der Fassung der Verordnung vom 10.05.2017, Zahl 901-1/2/2017 im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	VA-bisher	Veränderung	VA-Neu
OH-Einnahmen:	1.945.100,00	159.100,00	2.104.200,00
OH-Ausgaben:	1.945.100,00	159.100,00	2.104.200,00
OH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
AOH-Einnahmen:	595.450,00	16.900,00	612.350,00
AOH-Ausgaben:	595.450,00	16.900,00	612.350,00
AOH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
Gesamt-Einnahmen:	2.540.550,00	176.000,00	2.716.550,00
Gesamt-Ausgaben:	2.540.550,00	176.000,00	2.716.550,00
Gesamt-Abgang:	0,00	0,00	0,00

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Beschluss:

Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Beratung und Beschluss über den Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2017-2020

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde der BZ-Rahmen für das Haushaltsjahr 2017 bekanntgegeben.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt der Bürgermeister der Finanzverwalterin, Frau Jennifer Ruhs das Wort, die die einzelnen Punkte des Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2017-2020 den Mitgliedern des Gemeinderates erläutert.

Der Gemeinde St. Margareten im Rosental stehen im Jahre 2017 € 342.000,00 an Bedarfszuweisungen zur Verfügung, die außerhalb des Kärntner Gemeindefinanzausgleiches gewährt wurden. Anzumerken ist, dass die Gemeinde St. Margareten im Rosental im Jahr 2017 um € 50.000,- BZ iR weniger erhielt als noch im Jahr 2016, da die Gemeinde heuer leider keine der Voraussetzungen für die vier möglichen Strukturkostenboni erreichen konnte.

Die BZ-Rahmen für die Haushaltsjahre 2018 – 2020 wurden von der Gemeinderevision mit € 291.000,- mitgeteilt. Die nachstehende Finanzplanung wurde auf die genannten Zahlen aufgebaut:

Der Investitionsplan 2017 bis 2020 liegt der Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

Für den verfügbaren disponiblen BZ-Rahmen ergeben sich folgende Ansätze:

Zusammenstellung für BZ Rahmen	2016	VA 2017	IP 2018	IP 2019	IP 2020
Gemeindeamt Barrierefreiheit oH	15.000	0	0	0	0
Aufbahnungshalle Barrierefreiheit oH	1.600	0	0	0	0
Tanklöschfahrzeug Leasingraten (oH)	13.300	13.300	13.300	13.300	13.300
Schneeräumung (oH)		20.000	0	0	0
Investitionen Straßenbau (oH)		20.000			
B85 Rosental Str./Busbuchten-Zufahrten	20.000	41.200		0	0
Ländl. Wegenetz - Fugen/Risse San. (Modell Kärnten)	11.000	0	0	0	0
Ländl. Wegenetz-Wegverbindung Gotschuchen (Abgang.)	18.000	0	0	0	0
GdeStraßen - Ausbau Ortschaft Dobrowa	36.400	0	0	0	0
Ländl. Wegenetz - Ausbau Naguweg	37.900	0	0	0	0
Ländl. Wegenetz - Verbreiterung O. Triebbacherweg	16.200	0	0	0	0
Sanierung der Gemeindestraßen (Asphalt)	82.600	13.200	0	0	0

Wildbachverbau Gotschuchen	100.000	76.400	0	0	0
Nahwärmenetz St. Margareten		62.000	0	0	0
Brandbekämpfung- Brandverhütung (Löschwasserverstärkung WVA St. Margareten)	40.000	16.900	0	0	0
Sanierung der Volksschule St. Margareten		11.300	6.700	267.700	277.700
Zubau Kindergarten St. Margareten		40.000	211.000	0	0
Ankauf EDV-Software		0	50.000	0	0
Austausch Fenster&Türen Gemeindeamt		16.000	0	0	0
Katastrophenschäden		11.700	0	0	0
Ortsbeleuchtung		0	10.000	10.000	0
Gesamt		342.000	291.000	291.000	291.000

Der Mittelfristige Investitionsplan wurde vom Gemeindevorstand zustimmend vorberaten und es wird eine Beschlussfassung in der vorliegenden Fassung vorgeschlagen.

Antrag Herr GR Christian Korenjak:

Der Gemeinderat möge den in Entwurfsform vorliegenden Mittelfristigen Investitionsplan beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer neuen Kommunalsoftware für das Gemeindeamt im Jahr 2018

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt der Bürgermeister Herrn AL Johann Wolte das Wort.

Auf Grund der baldig notwendigen Umstellung von der VRV 1997 auf die VRV 2015 und die dahingehende Verpflichtung ab dem Jahr 2020 den Voranschlag und Rechnungsabschluss „doppisch“ zu erstellen, muss für die Verwaltung im Gemeindeamt eine neue Kommunalsoftware angekauft werden um den gesetzlichen Vorgaben entsprechen zu können.

Das derzeit verwendete Programm von der CommUnity namens „GemSoft“ wurde damals im Jahr 2000 im Gemeindeamt in Betrieb genommen und ist mit 17 Jahren mittlerweile mehr als veraltet und kann dem technischen Fortschritt (auch auf Grund eingestellter Wartung seitens des Softwareanbieters) nicht mehr Folge leisten.

Die Mitarbeiter des Gemeindeamtes haben daher die 4 großen Anbieter (PSC, CommUnity, Ökom und Infoma) für Kommunalsoftware zu Gesprächen eingeladen und sich die Vor- und Nachteile der einzelnen Programme genau angesehen.

Es wurden auch Telefonate und persönliche Gespräche mit anderen Gemeinden geführt um die Programme im „Echtbetrieb“ zu erleben und die Mankos herauszufiltern.

Angemerkt sei, dass das Programm „Infoma“ vom Land mittels einer Förderung von 50% auf Hard- und Software begünstigt wird – leider wurde damals vom Land aber nur die Finanzverwaltung ausgeschrieben, daher fehlen beim Programm „Infoma“ jegliche Zusatzprogramme (wie zB Jagdpacht, Fremdenverkehr, Bauamt...) die von separaten Anbietern zugekauft werden müssten.

Das Bauamt würde von der Stadt Villach bereitgestellt werden, nach vor Ort Überprüfung von den Mitarbeitern AL (iMS) Birgit Kuhn-Veratschnig und AL (Stv.) Johann Wolte ist das eigens für Villach programmierte Bauamtsprogramm aber auf eine Gemeinde unserer Größenklasse absolut nicht umzulegen und würde die Arbeit in Summe vielmehr verkomplizieren als vereinfachen.

Zusammengefasst wurden die Programme Infoma und Ökom seitens der Gemeindeverwaltung als eher „mangelhaft“ eingestuft, daher ging die Tendenz eher zu den Programmen der Unternehmen PSC und CommUnity.

Zwischen diesen beiden Programmen lagen die Vor- und Nachteile gleich auf, hier war der Preis der entscheidende Ausgangspunkt.

Nach langen internen Abwägungen, Erstellung einer Kostenaufstellung (Beilage 1 zur Niederschrift) und einer Pro- und Contra- Liste (Beilage 2 zur Niederschrift) würden die Mitarbeiter daher zum Programm „Georg“ vom Anbieter „CommUnity“ tendieren, da dieses Programm am besten für die VRV 2015 vorbereitet und das Preis-Leistungsverhältnis am überzeugendsten ist.

Die Auftragsvergabe würde nach Beschluss des Gemeinderates erfolgen, die Installation und der Übertritt in das neue Programm wäre im 2. Quartal 2018 geplant.

Die Finanzierung würde teilweise über BZ iR 2018 erfolgen (Einmalkosten), die monatlichen Kosten könnten über den ordentlichen Haushalt finanziert werden.

Wortmeldung GR Christian Woschitz

GR Christian Woschitz stellt die Anfrage, welche Kosten der Gemeinde durch die Anschaffung der neuen Kommunalsoftware entstehen?

Antwort Jennifer Ruhs

Die genaue Kostenaufstellung der einzelnen Anbieter sind in der Aufstellung Anlage 1 als Beilage zur Sitzungsniederschrift angeführt.

Antrag Herr Vzbm. Bernhard Wedenig:

Der Gemeinderat möge beschließen, für die Gemeindeverwaltung das kommunale Softwareprogramm „GEORG“ von der Firma CommUnity anzukaufen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Bauvorhaben der Firma Fairtec Pirker, Gotschuchen 89 auf dem von der Gemeinde erworbenen Teilstück der Parz. 503/1, KG Gotschuchen (Gewerbepark)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2016 wurde Herrn Pirker Gerhard ein Teilstück der Parz. 503/1, KG Gotschuchen am Gewerbepark Gotschuchen im Ausmaß von 369 m² verkauft. Mittlerweile wurde vom Notariat Leixner in Ferlach auch der entsprechende Kaufvertrag erstellt und von Herrn Gerhard Pirker, Bgm. Lukas Wolte, Vzbgm. Helmut Ogris und Gemeindevorstand Bernhard Wedenig unterfertigt. Der Kaufvertrag wurde vom Notariat Leixner zur Genehmigung gemäß § 104 Abs. c der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung dem Amt der Kärntner Gemeindeordnung – Abteilung 3 übermittelt. Auch der Grundteilungs-Genehmigungsbescheid der Gemeinde St. Margareten im Rosental ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

Am 12.10.2017 wurde von der Firma Fairtec-Pirker e.U., Gotschuchen 89 ein Baubewilligungsansuchen – Zubau einer Fertigungshalle sowie eines Containerplatzes – am Gemeindeamt eingebracht. Die Situierung des Zubaus befindet sich auf dem von Herrn Pirker erworbenen Teilstück der Parz. 503/1, KG Gotschuchen.

Da der genehmigte Kaufvertrag vom Amt der Kärntner Landesregierung dem Gemeindeamt noch nicht vorliegt sowie der Grundkauf des betreffenden Teilstückes der Parz. 503/1, KG Gotschuchen grundbücherlich noch nicht durchgeführt wurde, ist für die Erteilung einer Baubewilligung für das beantragte Bauvorhaben formell die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Wortmeldung Herr GR Christian Woschitz

In Zukunft wäre bei solchen Grundstückstransaktionen anzudenken, ob die Durchführung nicht über ein Superädifikat abgewickelt werden könnte, , wie z. B. bei der Errichtung des Heizhauses durch die Glock Energie

Antrag Bgm. Lukas Wolte im Namen des Gemeindevorstands.

Der Gemeinderat möge der Firma Fairtec-Pirker e.U., Gotschuchen 89, die Zustimmung für das beantragte Bauvorhaben – Zubau einer Fertigungshalle sowie eines Containerplatzes – auf dem von Herrn Pirker Gerhard erworbenen Teilstück der Parz. 503/1, KG Gotschuchen, Ausmaß: 369 m² erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Allfälliges

- **Ausbau und Übernahme der Forststraße ab dem südlichen Ende der Liegenschaft „Nagu“ bis zum Anwesen „Piskernig“**

Der Bürgermeister bringt das Schreiben der Weggenossenschaft „Schwarzgupf-Ost“ den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis.

Mit Schreiben der Weggenossenschaft Schwarzgupf-Ost vom 10.08.2017, bei der Gemeinde eingelangt am 16.08.2017 wird der Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental ersucht, die Forststraße der Weggenossenschaft Schwarzgupf-Ost, ab dem südlichen Ende der Liegenschaft vlg. Nagu bis zum Anwesen „vlg. Piskernig“ in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental zu übernehmen und im Rahmen des ländlichen Wegenetzes entsprechend auszubauen.

Der Bürgermeister Lukas Wolte berichtet, dass die Initiative in erster Linie von der Familie Scheinig ausgeht. Zustimmungserklärungen sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer wurden dem Schreiben der Weggenossenschaft „Schwarzgupf-Ost“ angeschlossen. Frau Mag. Andrea Scheinig wurde vom Bürgermeister Lukas Wolte darauf aufmerksam gemacht, dass dies ein längeres Projekt sein wird.

Kostenschätzung Agrartechnik € 200.000,-- (Wasserführungsmaßnahmen, Makadanbelag, Ausbau ohne Asphalt)

Bürgermeister Lukas Wolte schlägt dem Gemeinderat vor, mit der endgültigen Beschlussfassung bis 2018 noch zuzuwarten, bis die noch offenen Wege (Schauerweg, Jagerweg, Seelerweg) saniert werden. Danach neuerliche Beschlussfassung durch Gemeindevorstand und Gemeinderat.

- **Austausch Fenster und Eingangstür am Gemeindeamt**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Austausch der Fenster und der Eingangstüre soweit abgeschlossen ist. Diverse Kleinarbeiten, wie Spengler- und Malerarbeiten werden in den nächsten Tagen noch durchgeführt.

- **Nahheizwerk – Baufortschritt**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Probetrieb des Nahheizwerkes Mitte November startet. Weitere Anschlüsse für Anrainer im Nahbereich des Heizwerkes sind möglich. Diesbezüglich wird das Gemeindeamt 2018 ein Informationsschreiben an die möglichen Anschlusswerber aussenden.

- **Wasserversorgung – Harter und Korenjak-Quelle**

Die Sanierung der Harter-Quelle ist soweit abgeschlossen. Auch die Erschließung der Korenjak-Quelle konnte ebenfalls fertig gestellt werden. Die engeren Quellschutzgebiete für die Harter- und Korenjak-Quelle wurden auch bereits entsprechend umzäunt. Die abschließende Trinkwasserprobenentnahme wurde von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt Klagenfurt bereits genommen. Sobald ein Untersuchungsergebnis vorliegt und dieses positiv ist, kann die Korenjak-Quelle in das Netz der Gemeindegwasserversorgungsanlage eingespeist werden.

Weiters wurden die bei der im Abstand von 5 Jahren gemäß § 134 Wasserrechtsgesetz notwendigen Überprüfung der Gemeindegwasserversorgungsanlage in elektrotechnischer Hinsicht festgestellten Mängel durch die Firma RSE aus Wolfsberg mittlerweile behoben.

Auch die Erneuerung der Funkanlage bei der Pumpstation „Mezessen“ und des „Narutjur“ Hochbehälters und Einbindung in das WEB MLS der RSE Informationstechnologie ist mittlerweile auch fertig gestellt.

Diesbezüglich schlägt Bgm. Wolte vor, im Frühjahr 2018 einen Tag der offenen Tür abzuhalten. Dabei könnte die Gemeindebevölkerung die Wasserversorgungsanlage im Bereich des Harter-Hochbehälters besichtigen. Ziel dieses Tages der offenen Tür sollte sein, die Bevölkerung zu informieren und aufzuklären, welche hohen finanziellen Mittel die Gemeinde aufwenden muss, um eine sichere und qualitativ einwandfreie Wasserversorgung zu sichern.

- **Einfahrt Dobrowa – Stand des Enteignungsverfahrens**

Bgm. Wolte berichtet, dass am 21. November 2017 im Gemeindeamt, dass durch die Verhandlungsleiterin der BH Klagenfurt, Frau Geier, am 11.07.2017 unterbrochene Enteignungsverfahren betreffend den Ausbau der Einfahrt Dobrowa fortgeführt wird. Mittlerweile liegt der Gemeinde und der BH auch der vom Vermesser DI Gerald Kucher erstellte Lageplan vor, in dem der Verlauf des Weges im Bereich des Wohnhaus Dobrowa 8 (Herr Uzel) nach Ausbau dargestellt ist. Die Erstellung eines Vermessungsplanes wurde notwendig, da von Herrn Uzel und seinem Rechtsanwalt Dr. Jurak bei der Enteignungsverhandlung am 11.07.2017 behauptet wurde, dass die Wegtrasse nach dem Ausbau beinahe bis in das Wohnhaus Dobrowa 8 führt.

Bgm. Lukas Wolte berichtet weiter, über den Verlauf der Enteignungsverfahrens durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt. Erste Verhandlung wurde wegen unklaren Grenzverlaufs unterbrochen. Die Verhandlung wird am 21. November 2017 fortgeführt. Bürgermeister Lukas Wolte bemängelt den eher schleppenden Verhandlungsablauf.

Sollte es daher bei der Enteignungsverhandlung am 21.11.2017 wieder zu keinem Ergebnis kommen, wird der Bgm. beim Bezirkshauptmann intervenieren.

- **Sanierung ÖDK – Brücke**

Die Vereinbarungen zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental, der Gemeinde Ebenthal und der Verbund Hydro Power AG vom 15.7.1983 bzw. 28.10.1983 besagen, dass die Gemeinden für den **Fahrbahnbelag**, die **Bewässerungseinrichtungen**, **Leiteinrichtungen** und das **Brückengeländer** sowie die **Schneeräumung** zuständig sind. Das Brückentragewerk mit den Flußpfeilern und Widerlagern sowie die Schüttkörper der Rampen bleiben im Eigentum und der Erhaltungspflicht der Verbund Hydro Power (vormals ÖDK).

Der Bürgermeister berichtet, dass es wegen der Sanierung der ÖDK bereits einen Termin bei der Gemeindereferentin gegeben hat. Da sich die Kosten für die Sanierung lt. erster Schätzung auf ca. € 500.000 belaufen, wurde ein Vorort-Besichtigungstermin mit Dr. Schaunig und der Verbund Hydro Power AG vereinbart, inkl. Abklärung einer ev. finanziellen Beteiligung vom Land Kärnten und der Verbund Hydro Power AG

- **Vermessung Gotschuchenbach – Grundeinlösen**

Am 16.11.2017 findet die katastrale Endvermessung am Gotschuchen-Bach statt. Für die Gemeinde wird auch Herr Dipl. Ing. Forstner teilnehmen, der die Gemeinde wegen eventueller Grundeinlösen, Schätzungen und Verhandlung mit den Grundeigentümern unterstützt.

- **Schauerweg – Entwässerung**

Da für 2018 die Sanierung des Schauerweges geplant ist, wurden von der Agrartechnik bereits heuer im Oktober die Entwässerungsschächte errichtet. Die Kosten dafür betragen ca. € 16.000,- wobei der Gemeindeanteil ca. € 11.000,- beträgt.

Weitere Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkt 13 (Allfälliges)

- Vzbgm. Bernhard Wedenig berichtet, dass es bei den Entwässerungsarbeiten am Schauerweg zu Beschwerden von Anrainern und betroffenen Grundstückseigentümern gekommen ist. Hauptkritikpunkt war, dass es keine Information über die Arbeiten, weder von der Gemeinde noch von der Agrartechnik gegeben hat.
Bgm. Lukas Wolte gab dazu bekannt, dass die Anrainer am Gupf über die Arbeiten am Gupf informiert wurden. Dies ist auch mehrmals am Tag geschehen. Dies erfolge durch persönliche Information durch die Bauhofmitarbeiter. Weiters wurde im Einfahrtsbereich der B85 zum Schauerweg durch ein Plakat auf die Bauarbeiten hingewiesen.
Weiters wurde von Herrn Zura mit den Anrainern vereinbart, dass sie ihn jederzeit anrufen können, um nachzufragen ob die Straße frei und befahrbar ist. Beschwerden direkt an die Gemeinde wurden keine gerichtet.
- Weiterer Kritikpunkt von Herrn Vzbgm. Bernhard Wedenig war, dass weder er noch jemand anders vom Gemeinderat davon wusste, dass im Kindergarten eine neue Mitarbeiterin, Frau Knaus beschäftigt ist.
Dazu gab Bgm. Wolte bekannt, dass die Kindergartenleiterin an ihn herangetreten ist, das es im Kindergarten 28 Kinder gibt und es nicht schlecht wäre eine weitere Kraft, zumindest zur Aushilfe anzustellen. Frau Knaus wurde über das AMS vermittelt und wurde als Teilzeitkraft für max. 6 Monate angestellt.
- Vzbgm. Bernhard Wedenig regt an, den Informationsfluss von der Gemeinde an die Gemeinderäte zu verbessern. Z. B. durch einen monatlichen „Newsletter“ oder nach Bedarf. Um z. B. auch Fragen von Gemeindebürgerinnen und Bürgern beantworten zu können, z. B. was wird dort gebaut, warum wird dort gegraben usw.
- Vzbgm. Helmut Ogris gibt bekannt, dass Herr Umrig Andreas an ihn herangetreten ist. Es geht um die Schäden die durch den Biber verursacht werden. In diesem Zusammenhang hätte er gerne die Namen und Adressen der Grundeigentümer des betroffenen Bereiches. Er würde an diese persönlich herantreten, ob eventuell eine gemeinsame Schlägerungsaktion zu organisieren. AL Wolte teilt mit, dass Herr Umrig diesbezüglich nur am Gemeindeamt vorbeikommen braucht.

Bgm. Wolte teilt in diesem Zusammenhang mit, dass seitens der Gemeinde vor Jahren schon ein entsprechendes Schreiben ausgeschickt wurde. Selber geschlägert hat jedoch kein Grundeigentümer. Die notwendigen Schlägerungen wurden damals von den Bauhofmitarbeitern durchgeführt.

- Wegen den durch Biber verursachten Schäden gibt Bgm. Wolte bekannt, dass bei der Gemeinde ein Schreiben eines Grundeigentümers aufliegt. Eigentlich müsste in diesem Fall, von der Gemeinde die sogenannte Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten einberufen werden. Da es in der Gemeinde derzeit aber noch gar keine Schlichtungsstelle gibt, müsse eine solche erst eingerichtet werden. Mit dem Grundeigentümer wurde vereinbart noch zuzuwarten, da das Ktn. Jagdgesetz seitens des Landes novelliert werden soll und an eine Fondslösung für derartige Schäden gedacht ist.
- GR Christian Woschitz meint auch, dass Schäden durch Fischotter, Biber usw. steigen werden. Seines Wissens wird das Ktn. Jagdgesetz in Kürze novelliert. Die Jagdgesellschaften sollen dann nicht mehr für Schäden durch Biber, Fischotter haftbar gemacht werden können. Auch ihm ist die angedachte Fondslösung bekannt. Er rät der Gemeinde, gemeldete Schäden die durch einen Biber verursacht werden, aufzunehmen und in Evidenz zu halten.
- GR Herwig Ogris fragt an, ob der Gemeinde bekannt ist, welche Grabungsarbeiten die Firma DPD derzeit entlang der B85 Rosental Straße durchführt.
Bgm. Wolte gibt dazu bekannt, dass die Firma DPD im Auftrag von A1 entlang der Rosental Straße B85 im Gemeindegebiet sogenannte Vermittlungsstationen für schnelleres Internet errichtet. Ist eine Zwischen-Ausbaustufe, weil die End-Abnehmer mit der A1-Lösung ja noch nicht bis zum Hausanschluss mit Glasfaser angeschlossen sind, sondern nur bis zur Vermittlungsstation. Kostet der Gemeinde nichts.

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen, wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 20:30 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: